



Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV)
LANDESVORARLBERG
Mitglied der "International Amateur Radio Union (IARU)"
A-6712 Bludesch, Oberfeldweg 62a

Statuten des Vereines
Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV) -
Landesverband Vorarlberg

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Versuchssenderverband (ÖVSV) - Landesverband Vorarlberg".
2. Der Verein hat den Sitz in Bludesch.
3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
4. Innerhalb des Vereines können mindestens 10 ordentliche Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder eine Ortsstelle gründen, in der Folge OS genannt. Der Sitz der OS ist der Wohnort des OS-Leiters. Die OS hat keine Rechtspersönlichkeit, sondern ist eine lokale Interessensgruppe und muss mindestens 10 Mitglieder und gewählte OS-Leiter und Beiräte haben. Für die Wahlen und Funktionen des OS-Leiters und der Beiräte gelten die Bestimmungen dieser Statuten gem. Abschnitt VI und VII. sinngemäß – insbesondere sind analog zur Wahl des Vorstandes in der Hauptversammlung auch in der Ortsstelle mindestens alle 3 Jahre Wahlen, nach zwei Wochen vorangegangener schriftlicher Einladung an alle OS-Mitglieder, analog zu Abschnitt VI, Absatz 3, abzuhalten und das Ergebnis der Abstimmung zusammen mit einer Kopie der Anwesenheitsliste schriftlich dem Landesleiter mitzuteilen. Bei Wahlen in einer Ortsstelle müssen mindestens 10 Mitglieder der Ortsstelle anwesend sein. Werden keine Wahlen abgehalten oder sind keine Ortsstellen-Leiter bzw. Beiräte für eine Ortsstelle gewählt oder sind diese Stellen vakant, hat die Ortsstelle keinen Sitz und keine Stimme im Vorstand. Mitglieder einer solchen Ortsstelle können sich aus freien Stücken einer anderen Ortsstelle anschließen. Der Vorstand kann durch Beschluss eine andere OS mit der interimsmäßigen Betreuung einer vakanten OS betrauen. Hat die OS nach einem Jahr immer noch keine eigene Vertretung, gilt sie als aufgelöst und die Mitglieder können durch den Vorstand den anderen OS zugeordnet werden.
5. Der Verein hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist Mitglied im Österreichischen Versuchssenderverband mit dem Sitz in Wien (Dachverband). Das Vereinsvermögen ist vom Vereinsvermögen des Dachverbandes vollständig getrennt. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten des Dachverbandes.

II. Zweck

1. Der Verein bezweckt die Erhaltung, Förderung und Verbreitung des Amateurfunkwesens im weitesten Sinn und verfolgt keine politischen Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die aus der Tätigkeit entstehenden Erträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
2. Unter dem Begriff Amateurfunkwesen im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere zu verstehen:
 - a) Der Selbstbau, die Errichtung und der Betrieb von Funkanlagen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jener des Telekommunikationsgesetzes

- (TKG), der Frequenznutzungsverordnung (FNV) und der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen - Amateurfunkverordnung(AFV).
- b) Die Erprobung von neuen Betriebsarten und die Erforschung der Ausbreitungsbedingungen elektromagnetischer Wellen und funktechnischer Probleme mit amateurmäßigen Mitteln.
 - c) Die Pflege der Freundschaft und des Kontaktes mit den Funkamateuren des In- und Auslandes im Rahmen der geltenden Gesetze.
 - d) Die Hilfeleistung im Katastrophen- und Notfall nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und nachrichtentechnischen Ausrüstung und die Weiterleitung von Notrufen.
3. Die Verbreitung von Informationen und Mitteilungen an die Mitglieder, einschließlich der Veröffentlichung von Amateurfunk- und Vereinsnachrichten in der Vereinszeitschrift, auf der Vereins-Website oder in sozialen Medien. Darüber hinaus umfasst dies die Verbreitung von Rundsprüchen auf den Amateurfunkbändern sowie die Information der Öffentlichkeit über den Amateurfunk durch Veranstaltungen, Vorträge an Schulen und Kooperationen mit anderen Vereinen.

III. Mittelaufbringung zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Die Beratung und Unterstützung der Mitglieder.
 - b. Die Vermittlung von Sende- und Empfangsbestätigungskarten der bzw. an die Mitglieder.
 - c. Die Ausgabe von Informationen an die Mitglieder.
 - d. Die Vertretung der mit dem Amateurfunk verbundenen Interessen der Mitglieder bei den zuständigen Behörden, hauptsächlich zum Zweck der Erreichung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Amateurfunkstellen.
 - e. Die Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften, Kursen und Vorträgen betreffend Amateurfunkwesen.
 - f. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Errichtung und Erhaltung von Clubräumen, Laboratorien und Büchereien, sowie die Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften zur Verwendung für die Mitglieder.
 - g. Die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Mitgliedern des Österreichischen Versuchssenderverbandes (Dachverband) und anderen Amateurfunkvereinen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Einhebung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Säumniszuschlägen.
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen.
 - c. Erträge der Einrichtungen und Kapitalanlagen des Vereines.
 - d. Spenden und sonstigen Zuwendungen.
 - e. Subventionen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und des Säumniszuschlages wird durch die Hauptversammlung des Vereines beschlossen.
5. An Studenten, Lehrlinge, Familienangehörige von Mitgliedern und in besonderen Ausnahmefällen können Beitragsermäßigungen durch den Vorstand gewährt werden. Der diesbezügliche Antrag ist durch das Mitglied bis längstens 31. Jänner eines jeden Jahres an den Landesverbandsleiter unter Angabe der Gründe zu stellen. Der Vorstand entscheidet über einen solchen Antrag endgültig. Eine gewährte Ermäßigung entfällt, wenn die Zahlung nicht fristgerecht gemäß Abs. 6. geleistet wird.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied bis spätestens 15. März eines jeden Jahres in der beschlossenen Höhe an den Schatzmeister zu bezahlen. Im Verzugsfall ist auch der von der Hauptversammlung beschlossene Säumniszuschlag zu bezahlen.

7. Die Aufnahmegebühr ist bei der Aufnahme in den Verein in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe einmalig zu entrichten.

IV. Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft:
- a) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder; ihr ordentlicher Wohnsitz oder ihre Niederlassung muss nicht im Bundesland Vorarlberg sein.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen und sich unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit der Aussendung und dem Empfang von elektromagnetischen Wellen auf den dem Amateurfunk zugewiesenen Frequenzen beschäftigen.
 - c) Fördernde Mitglieder sind physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein, insbesondere durch Beiträge und Zuwendungen aller Art, in den Verein aufgenommen werden.
 - d) Ehrenmitglieder sind physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung hierzu ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder ernannt werden.
2. Erwerb der Mitgliedschaft:
- a) Um die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann sich jede physische sowie juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaft bewerben. Personen, die im Sinne des Gesetzes die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters haben. Um die Aufnahme als fördernde Mitglieder können sich physische sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften bewerben.
 - b) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Landesverbandsleiter zu richten und hat die Erklärung zu enthalten, dass der Aufnahmebewerber für den Fall der Aufnahme in den Verein die jeweils geltenden Statuten vollinhaltlich anerkennt.
 - c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereines erfolgt auf Vorstandsantrag oder auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes durch die Hauptversammlung (Abschnitt VI., Abs. 5.).
3. Beendigung der Mitgliedschaft:
- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes, bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft.
 - b) Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Landesverbandsleiter. Diese Erklärung muss bis spätestens 1. November beim Landesverbandsleiter eingelangt sein. Bei verspäteter Einlangung der Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft samt allen Rechten und Pflichten gegenüber dem Verein um ein Jahr. Nach Ablauf dieses Jahres endet die Mitgliedschaft, ohne dass es der Abgabe einer neuerlichen Erklärung bedarf.
 - c) Die Austrittserklärung befreit das betreffende Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages.
 - d) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann wegen eines schweren Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Vereinsstatuten, wegen einer erheblichen Erschwerung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern, wegen ehrverletzenden Handlungen, wegen eines groben Verstoßes oder wiederholter Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen das TKG und dessen Nebengesetze und wegen nicht fristgerechter Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgen.
 - e) Das ausgeschlossene Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.
 - f) Einem ausgeschlossenen Vereinsmitglied steht es zu, das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen. Dies hat vor Beschreitung des Rechtsweges zu erfolgen. Das

ausgeschlossene Mitglied muss binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss dem Landesverbandsleiter die Beschwerde an das Schiedsgericht unter Angabe der Gründe übersenden. Der Landesverbandsleiter ist verpflichtet, die Beschwerde binnen drei Wochen nach Eingang dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes unter Anschluss der Stellungnahme des Vorstandes zu übersenden.

4. Rechte der Mitglieder:

- a) Alle Vereinsmitglieder (Abs. 1., lit. a) haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in angemessener und rücksichtsvoller Art zu beanspruchen.
- b) Die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zur Hauptversammlung zu stellen und in dieser das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- c) In den Vereinsvorstand, als OS-Leiter, als Beiräte und auch in den Vorstand des ÖVSV (Dachverband) können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- d) Ordentliche und Ehrenmitglieder können sich einer OS zuordnen oder werden je nach Wohnort des Mitgliedes durch den Vorstand einer OS zugeteilt.
- e) Alle wahlberechtigten Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- f) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

5. Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder (Abs. 1., lit. a) sind verpflichtet, die Statuten des Vereines, die Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse einzuhalten, die Vereinsinteressen und die Entwicklung des Amateurfunkwesens tatkräftig zu fördern, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnten.
- b) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge vollständig und fristgerecht zu entrichten und im Säumnisfall auch den von der Hauptversammlung beschlossenen Säumniszuschlag zu bezahlen.
- c) Das Mitglied hat dem Verein Änderungen der Wohnadresse, des Rufzeichens und der E-Mail-Adresse zeitnah zu melden. Sollte das Mitglied keine E-Mail-Adresse besitzen, kann in Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Vorstand eine Zustellung von Dokumenten in gedruckt/schriftlicher Form vereinbart werden.

V. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Hauptversammlung (VI.), der Vorstand (VII.) die Rechnungsprüfer (VIII.) und das Schiedsgericht (IX.).

Die Bezeichnungen der Mitglieder der Vereinsorgane in diesen Statuten beziehen sich gleichermaßen auf männliche / weibliche / diverse Personen.

VI. Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet alljährlich, jedoch bis spätestens 31. März des folgenden Jahres, statt.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein diesbezüglicher Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung oder des Vorstandes oder ein schriftlicher Antrag der Rechnungsprüfer oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder vorliegt.
3. Zur ordentlichen und zur außerordentlichen Hauptversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und wird in schriftlicher/elektronischer Form (Vereinszeitschrift, E-Mail, Messenger, Homepage-Ankündigung etc.) an die Mitglieder übermittelt. Dabei wird die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse verwendet (siehe auch IV, Abschnitt 5, lit. c).

4. Die ordentliche und die außerordentliche Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Hauptversammlung vertreten lassen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Lediglich zur Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereines ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses erforderlich.
5. Die ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung beschließt in allen den Verein betreffenden wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere über die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder und der Berichte der Rechnungsprüfer, über die Entlastung des Vorstandes, über die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes, über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und des Säumniszuschlages, über den Betrag, bis zu dem der Vorstand den Verein ohne Hauptversammlungsbeschluss verpflichten kann, über Statutenänderungen, über die Auflösung des Vereines, über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, über die Enthebung eines Vorstandsmitgliedes und über alle Anträge, die an die Hauptversammlung gestellt werden.
6. Über die Art der Abstimmung, ob mit Stimmzettel oder offen, beschließt die Hauptversammlung.
7. Damit ein Antrag der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann, muss dieser spätestens vierzehn Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich an den Landesverbandsleiter übermittelt werden, wobei das Datum der Aufgabe bzw. das Absendedatum bei elektronischer Form für die Rechtzeitigkeit der Aufgabe allein maßgebend ist. In der Hauptversammlung können zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen Zusatz- und Änderungsanträge gestellt werden.
Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung und über Anträge, deren Aufnahme die Hauptversammlung in die Tagesordnung beschließt, gefasst werden.

VII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Landesverbandsleiter, dem Vizelandesverbandsleiter, dem Schatzmeister, dem Clubmanager, dem QSL-Manager, den OS-Leitern, den Beiräten sowie nach Bedarf von der Hauptversammlung oder vom Vorstand ausgewählten Referenten, siehe Abs. 2.
2. Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme der OS-Leiter und der Beiräte - werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle Vorstandsfunktionen sind ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes vor Ablauf der Funktionsdauer an dessen Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung ein anderes wählbares Mitglied mit Sitz und Stimme in den Vorstand zu kooptieren, sofern nicht bereits von der Hauptversammlung für ein Vorstandsmitglied ein Stellvertreter gewählt worden ist. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, für bestimmte Sachaufgaben Referenten zu kooptieren.
3. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch den Ablauf der Funktionsperiode, durch den Tod, durch Enthebung oder durch Rücktritt. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Landesverbandsleiter zu richten. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, ist gleichzeitig durch den Vorstand der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu stellen. Der erklärte Rücktritt ist erst rechtswirksam, wenn die Neuwahl oder die Kooptierung eines Nachfolgers erfolgte. Der zurücktretende Vorstand oder ein zurücktretendes Vorstandsmitglied ist, bzw. sind verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte provisorisch fortzuführen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung seiner Funktion enthoben werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder wegen eines Verhaltens des betreffenden

Vorstandsmitgliedes, das einen Grund zum Ausschluss als Vereinsmitglied (Abschnitt IV., Abs. 3., lit. d) bildet, einen solchen Antrag stellen.

5. Der Vorstand ist vom Landesverbandsleiter im Bedarfsfalle zu den Sitzungen einzuberufen, mindestens jedoch einmal halbjährlich. Eine Vorstandssitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Landesverbandsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Ist auch dieser abwesend, hat das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz inne.
6. Dem Vorstand kommt die Besorgung aller Aufgaben zu, die durch die Statuten keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung.
 - b) Die Vorbereitung der Hauptversammlung.
 - c) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - d) Die Abfassung des Rechnungsabschlusses und die Erstellung des Jahresvoranschlages.
 - e) Die Veröffentlichung und der Vollzug der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse.
 - f) Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und außer dem Vorsitzenden vier weitere Vorstandsmitglieder - davon mindestens zwei OS-Leiter oder drei Beiräte von zwei OS - anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein von der Sitzung abwesendes Vorstandsmitglied kann in Bezug auf das Stimmrecht nicht durch ein anwesendes Vorstandsmitglied vertreten werden.
8. Der Landesverbandsleiter vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in den Hauptversammlungen, den Vorstandssitzungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereines. Er hat für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu sorgen sowie die Vorstandssitzungen einzuberufen und die Schriftstücke des Vereines zu zeichnen. Schriftstücke, die den Verein verpflichten, bedürfen der Mitunterfertigung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Landesverbandsleiter ist zur Erstattung des Tätigkeitsberichtes in der Hauptversammlung verpflichtet. Er ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des Österreichischen Versuchssenderverbandes (Dachverband) in Wien.
9. Der Vizelandesverbandsleiter ist verpflichtet, bei Verhinderung des Landesverbandsleiters dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen und den Landesverbandsleiter bei seiner Tätigkeit auch sonst nach besten Kräften zu unterstützen.
10. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Seine Funktion darf mit keiner anderen im Verein verbunden sein. Er ist für seine Tätigkeit der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig und hat den Rechnungsprüfern in alle Unterlagen Einsicht zu gewähren. Der Schatzmeister zeichnet Schriftstücke und Urkunden, die Geldangelegenheiten des Vereines betreffen, mit dem Landesverbandsleiter gemeinsam. Die Auszahlung von Beträgen, die die Grenze gemäß Abschnitt VI., Abs. 5., übersteigen, darf nur nach Genehmigung durch die Hauptversammlung erfolgen. Außerdem führt der Schatzmeister die Mitgliederlisten.
11. Der Clubmanager hat den Landesverbandsleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, insbesondere die Hauptversammlungs- und Vorstandsprotokolle zu führen und längstens nach einem Monat nach der jeweiligen Sitzung in Reinschrift dem Vorstand zukommen zu lassen und in der elektronischen Ablage des Vereines abzulegen. Weiters ist er verpflichtet, die Korrespondenz des Vereines soweit vorzubereiten, dass sie von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterfertigt werden kann. Der Clubmanager ist der Hauptversammlung für die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

12. Der QSL-Manager ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße und rasche Vermittlung der QSL-Karten der bzw. an die Vereinsmitglieder zu sorgen.
13. Der OS-Leiter wird von den Mitgliedern der OS gewählt und vertritt die Interessen der OS bei den Vorstandssitzungen. Er ist verpflichtet, die Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse einzuhalten und diese den Mitgliedern mitzuteilen. Für die Funktionsdauer gelten dieselben Bestimmungen wie für die anderen Vorstandsmitglieder. Die OS ist verpflichtet, den OS-Leiter dem Landesverbandsleiter schriftlich namhaft zu machen.
14. Die Beiräte werden analog zu Abschnitt VII, Absatz 13, von den Mitgliedern der OS gewählt. Pro angefangene 25 Mitglieder kann eine OS einen Beirat zu den Vorstandssitzungen entsenden. Der Beirat vertritt die Interessen seiner OS und hat dem OS-Leiter tatkräftig zur Seite zu stehen. Der erste Beirat ist gleichzeitig der Stellvertreter des OS-Leiters. Für die Anzahl der Beiräte für das kommende Geschäftsjahr ist der Mitgliederstand der OS mit Stichtag 1. Jänner entscheidend.
15. a) Referenten für bestimmte Fachgebiete werden je nach Bedarf von der Hauptversammlung gewählt oder können auch innerhalb eines Geschäftsjahres zur Erfüllung bestimmter Aufgaben durch den Vorstand kooptiert werden (Abschnitt VII., Abs. 2.). Kooptierte Referenten müssen in einer kommenden Hauptversammlung bestätigt werden. Fachreferenten können auch eine Stellvertretung haben, die das Referat unterstützt und bei Abwesenheit der zuständigen Person des Fachgebiets mit Stimmrecht an der Vorstandssitzung teilnehmen darf. Auch ein Stellvertreter darf ansonsten an der Vorstandssitzung teilnehmen.
b) Fach-Referenten und deren Stellvertreter sind angehalten, ihre fachlichen Kenntnisse in geeigneter Form an die Mitglieder weiterzugeben, sowie Fachgruppen (Interessengruppen gleichgesinnter Mitglieder) in dem ihnen zugewiesenen Gebiet zu gründen, aufzubauen, zu erweitern und zu führen, Vereinsmitglieder für diese Interessensgruppen anzuwerben und sie darin auszubilden und zu unterstützen sowie Nichtmitglieder für den Verein anzuwerben und hierzu alle erforderlichen ausbildungsmäßigen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sicherzustellen, sodass durch ihre Tätigkeit der Arbeitszweck des Sachgebietes erfüllt werden kann. Sie gestalten ihren Arbeitsbereich und sind für diesen im Vorstand auch hinsichtlich der Zuweisung von Geldmitteln antragsberechtigt und rechenschaftspflichtig.
c) Fach-Referenten oder deren Stellvertreter berichten in der Hauptversammlung über die Aktivitäten der vorangegangenen Periode in ihrem Bereich und über geplante Aktivitäten in der neuen Periode.
d) Der Vorstand ist ermächtigt, von der Hauptversammlung gewählte oder vom Vorstand kooptierte Fach-Referenten bzw. deren Stellvertretung auch innerhalb eines Vereinsjahres mit einer Zweidrittelmehrheit zu einem definierten Termin aus der Funktion zu entlassen oder ein Referat aufzulösen, sofern der Bedarf für dieses Referat nicht mehr gegeben ist oder die zuständige Person für das Referat der in Abschnitt VII - Abs. 15, lit. b) und Abs. 15 lit. c) - beschriebenen gewünschten Arbeitsweise aus Sicht des Vorstandes nicht ausreichend nachkommt. Diese Auflösung bzw. Enthebung ist sofort wirksam, muss jedoch in einer kommenden Hauptversammlung nachträglich bestätigt werden.
16. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Genehmigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
17. Über die Art der Abstimmung in einer Angelegenheit einer Vorstandssitzung, ob mit Stimmzettel oder offen, beschließt der Vorstand. Ist ein Mitglied des Vorstandes in der Sache dieser Abstimmung befangen, oder wird über ein Vorstandsmitglied selbst abgestimmt, hat dieses Mitglied bei der Abstimmung den Raum zu verlassen und die betroffene Person darf bei der Abstimmung nicht mitwirken.

VIII. Die Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand des Vereines nicht angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer müssen zwei verschiedenen OS angehören. Ein Rechnungsprüfer kann in seiner Funktion nur zweimal in ununterbrochener zeitlicher Aufeinanderfolge gewählt werden.
2. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Geldgebarung des Vereines und insbesondere des Rechnungsabschlusses genau zu überprüfen und über das Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten und je nach Ergebnis der Prüfungstätigkeit den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes zu stellen.
3. Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung sind die Rechnungsprüfer berechtigt, die finanzielle Gebarung des Vereines im Tätigkeitsbereich aller Vorstandsmitglieder jederzeit zu prüfen und in die Bücher und Belege uneingeschränkt Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsprüfer müssen Überprüfungen mindestens einmal jährlich durchführen.

IX. Das Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes und auch nicht Rechnungsprüfer sein.
2. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander, insbesondere auch über die Auslegung der Statuten und gefasster Beschlüsse, sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht. Die Anträge auf Entscheidung durch das Schiedsgericht sind schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu richten, ausgenommen der Fall einer Ausschlussbeschwerde nach Abschnitt IV., Abs. 3., lit. f.
3. Das Schiedsgericht fällt sein Erkenntnis nach Gewährung beidseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes nach bestem Wissen und Gewissen. Das Erkenntnis ist den Streitparteien schriftlich zuzustellen.
4. Das Schiedsgericht hat über Anträge auf Entscheidung binnen Monatsfrist nach Eingang der Anrufung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu erkennen.
5. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff. ZPO.
6. Zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Säumniszuschlägen ist das ordentliche Gericht am Sitz des Vereines zuständig.

X. Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Vom Termin dieser Hauptversammlung ist der Vorstand des ÖVSV (Dachverband) schriftlich so rechtzeitig zu verständigen, dass ein vom Dachverband entsandter Vertreter an dieser Hauptversammlung teilnehmen kann. Dieser ist berechtigt, in der Hauptversammlung, die zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufen worden ist, die Stellungnahme des Dachverbandes abzugeben.
2. Für den Fall, dass ein Auflösungsbeschluss gefasst wird, muss das Vereinsvermögen Amateurfunkzwecken zufließen (im Sinne der Abgabenordnung §§ 34 ff BAO).

XI Rechte an Veröffentlichungen und Datenschutz

1. Mitglieder, die Texte, Skizzen, Schaltpläne, Bilder oder sonstige Inhalte zur Veröffentlichung für den Vereinszweck bereitstellen, übertragen dem Verein mit der Einreichung die Nutzungsrechte an diesen Inhalten, sofern sie dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden. Diese Übertragung umfasst das uneingeschränkte, zeitlich und räumlich unbefristete Recht des Vereins, die eingereichten Inhalte in allen Medien zu vervielfältigen, zu bearbeiten (unter Wahrung des ursprünglichen Charakters der Inhalte und Angabe des Urhebers) und öffentlich zugänglich zu machen, solange sie im Rahmen des Vereinszwecks genutzt werden. Bei wesentlichen Änderungen der Inhalte, muss der Urheber davon informiert werden und sein Einverständnis mit der geänderten Version erklären.
2. Das Mitglied versichert, dass die eingereichten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und durch deren Veröffentlichung keine Urheber- oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Es stellt den Verein von Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung der Inhalte resultieren.
3. Die mit der Einreichung gewährten Nutzungsrechte bleiben auch nach dem Austritt des Mitglieds bestehen, sofern die Nutzung weiterhin dem Vereinszweck entspricht.
4. Die Einräumung der Nutzungsrechte berührt nicht die Urheberschaft des Mitglieds. Das Mitglied bleibt Urheber der eingereichten Inhalte. Das Mitglied hat weiterhin das Recht auf Namensnennung und Schutz vor ungewollter Veränderung des Werks.
5. Wenn personenbezogene Daten (z. B. Fotos) veröffentlicht werden, muss dies den Bestimmungen der DSGVO entsprechen. Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist erforderlich, es sei denn, es liegt ein berechtigtes Interesse vor. Alle Vereinsorgane und Mitglieder sind angehalten, mit personenbezogenen Daten sorgfältig und vertraulich umzugehen. Diese Daten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck genutzt und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Zudem müssen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten ergriffen werden.

Bludesch, im März 2025

Der Verein ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz als zuständige Vereinsbehörde unter der ZVR-Zahl 370551098 registriert.